

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁴, die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³⁵;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe³⁴ zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³⁵ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für Ruanda in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern, namentlich auch

im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Überprüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/240 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

RESOLUTION 54/241 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/686/Add.1).

54/241. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B³⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone³⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹,

eingedenk der Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Juli 1998, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, der Resolution 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, und der Resolution 1289 (2000) vom 7. Februar 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/29 vom 20. November 1998 und 54/241 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

³⁴ Siehe A/54/634.

³⁵ A/54/850.

³⁶ A/54/874.

³⁷ Damit wird die Resolution 54/241 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/241 A.

³⁸ A/54/778 und A/54/820.

³⁹ A/54/858.

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 83,7 Millionen US-Dollar, was 39 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Ita-

lien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, die genehmigte Haushaltsbewilligung für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gemäß Resolution 53/29 der Generalversammlung von 22 Millionen Dollar brutto (21.279.800 Dollar netto) auf 16.167.100 Dollar brutto (15.706.550 Dollar netto) zu reduzieren, das heißt auf den Betrag, mit dem die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. März 1999 veranlagt wurden, und den Veranlagungszeitraum bis zum 30. Juni 1999 zu verlängern;

13. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem bereits gemäß ihrer Resolution 54/241 A veranlagten Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 65.789.000 Millionen Dollar brutto (66.606.500 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu veranschlagen;

14. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/241 A bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 65.789.000 Dollar brutto (66.606.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutio-

nen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 817.500 Dollar zu berücksichtigen ist, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind;

16. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 504.399.051 Dollar brutto (496.545.461 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 23.931.281 Dollar brutto (20.250.873 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.741.370 Dollar brutto (3.328.988 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

17. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 50.168.723 Dollar brutto (49.387.586 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 6. August 2000 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A enthaltenen Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 781.137 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 6. August 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 6. August 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 454.230.328 Dollar brutto (447.157.875 Dollar netto) für den Zeitraum vom 7. August 2000 bis 30. Juni 2001 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A enthaltenen Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001⁴⁰ zu einem monatlichen Satz von 42.033.254 Dollar brutto (41.378.788 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.072.453 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 7. August 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.283.300 Dollar brutto (3.309.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.283.300 Dollar brutto (3.309.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/243 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/243. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

B⁴¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999 und 54/243 A vom 23. Dezember 1999 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom

⁴¹ Damit wird die Resolution 54/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und *Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2)*, Bd. I, zu Resolution 54/243 A.

⁴⁰ Von der Generalversammlung zu verabschieden.